



Erscheint wöchentl. — Abonnementspr. pro Quart. 2 Mk. — Oesterr. Währ. fl. 1,20. — Inserate die 5 gespalt. Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen 2—3 Mal 10%, 4—8 Mal 20%, 9—26 Mal 30 1/4%, 27—52 Mal 50% Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zeile 15 Pf.

LEIPZIG,
den 9. Februar 1884.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an.
Verlag u. Expedition: Herm. Schlag, Leipzig.
Ferdinand Rosenkranz: verantwortlicher Redakteur und Miteigenthümer.

Inhalt: Deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte. — Selbstregistrierender Schiffskompass. — Ueber Schwerkrafthemmungen (Fortsetzung). — Die älteste Räderuhr Nürnbergs (Schluss). — Ueber die Behandlung des Stahles bei Anfertigung von Bohrern, Fräsen etc. — Anzeigen.

Manuskripte, ebenso wie Inserate werden jedesmal spätestens bis Montag Mittag an die Expedition des Journals erbeten, sonst kann die Aufnahme derselben für die neueste Nummer nicht mit Bestimmtheit zugesichert werden.

Deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte.

Neue Schulordnung.

Abschnitt I.

Einleitende Bestimmungen.

1. Die deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte ist von dem Centralverbande der deutschen Uhrmacher begründet und am 1. Mai 1878 eröffnet worden.
2. Zweck derselben ist, junge Leute, die sich der Uhrmacherskunst zuwenden wollen oder zugewendet haben, praktisch und theoretisch tüchtig auszubilden.
3. Die Leitung der Schule geschieht im Namen des Centralverbandes der deutschen Uhrmacher durch einen Aufsichtsrath. Am Ende des Schuljahres übersendet dieser dem Centralvorstande einen ausführlichen Bericht über den Gang der Schule nebst Rechnungsabschluss.
4. Die Kosten der Schule werden bestritten aus:
 - a) den Schulgeldern,
 - b) den Beiträgen der Verbände der deutschen Uhrmacher,
 - c) einem zu erwartenden Zuschuss der Königl. Sächsischen Staatsregierung,
 - d) Geschenken und etwaigen anderen Einnahmen.

Abschnitt II.

Verwaltung der Schule.

5. Die Verwaltung der Schule ist einem Aufsichtsrath von neun Mitgliedern (§. 3) übertragen. Diese haben das Recht der Zuwahl noch weiterer Mitglieder und wählen unter sich ihren Vorsitzenden auf die Dauer eines Jahres. Ausserdem gehört der Direktor dem Aufsichtsrath mit Sitz und Stimme an.
Sowol der Vorsitzende, als auch sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrathes sind dem Centralvorstande zur Bestätigung anzumelden. Sollte im Falle einer Ablehnung die Einigung zwischen dem Centralvorstande und dem Aufsichtsrathe nicht anders herzustellen sein, so hat der Centralvorstand endgültig darüber zu entscheiden, und sind die zu diesem Zwecke nothwendigen Massnahmen vom Centralvorstand ungesäumt zu treffen.
6. Von den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden mit

dem Schlusse des Schuljahres je drei durch regelmässige Reihenfolge aus. Die Neuwahlen geschehen durch den Aufsichtsrath und den Stadtrath von Glashütte in vereiniger Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit. Inzwischen vorkommende Abgänge sind vom Aufsichtsrathe durch Zuwahl zu ergänzen.

7. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes übernehmen je zwei a) die Kassenverwaltung, b) die Beschaffung von Wohnung und Verpflegung für die Schüler und die Beaufsichtigung derselben bezüglich ihrer Sittlichkeit und ihres Fleisses, c) die Ueberwachung des theoretischen und d) die des praktischen Unterrichts.

8. Der Vorsitzende versammelt den Aufsichtsrath, so oft er es für nöthig erachtet, oder wenn drei Mitglieder es verlangen, überwacht die Ausführung der Schulordnung, empfängt die Aufnahmegesuche und bescheinigt die Ausgaben der Schule.

9. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes sind je zwei in regelmässiger Abwechslung verpflichtet, in jeder Woche wenigstens einmal die Schule zu besuchen und dieses durch ihre Unterschrift in einem dazu vorhandenen Buche zu bekunden.

Wenn dieselben es für nöthig erachten, berichten sie dem Aufsichtsrathe über das Ergebnis des Besuches.

10. Der Aufsichtsrath setzt den Stundenplan des theoretischen Unterrichts fest.

11. Er beschliesst auf Antrag des Direktors die Anschaffung von Werkzeugen.

12. Er stellt vor Ende des Schuljahres den Voranschlag über Ausgaben und Einnahmen der Schule auf.

13. Er ernennt vor Ende des Schuljahres aus seiner Mitte zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung des Direktors, sowie die Kassenverwaltung zu prüfen haben, und erklärt auf deren Bericht die Rechnung für abgenommen und die Betheiligten als entlastet.

Abschnitt III.

Von den Lehrern.

14. Der Direktor und sämtliche Lehrer der Schule werden vom Aufsichtsrathe gewählt und angestellt. Der Direktor ist vom Centralvorstand zu bestätigen.